

## **5 Wahlordnung für die Wahl eines Mitglieds im Hochschulrat der PH NÖ**

### **§ 5.1 Geltungsbereich**

Das Mitglied des Hochschulrats wird aufgrund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Wahlrechts gewählt.

### **§ 5.2 Wahlgrundsätze**

Das vom Hochschulkollegium zu wählende Mitglied des Hochschulrats ist in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu wählen.

### **§ 5.3 Aktives und passives Wahlrecht**

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulkollegiums bzw. jene Ersatzmitglieder, die in der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, ein Hochschulkollegiumsmitglied vertreten.
- (2) Passiv wahlberechtigt sind Personen in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere im Bereich der Bildung, der Wissenschaft, der Ökonomie, des Rechts bzw. an einer postsekundären Bildungseinrichtung tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse, Qualifikationen und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der PH NÖ leisten können.
- (3) Die nach § 12 Abs. 2a HG 2005 i.d.g.F. ausgeschlossenen Personen sind nicht wählbar.

### **§ 5.4 Wahlkommission**

- (1) Die/Der Vorsitzende des Hochschulkollegiums richtet für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl eines Mitglieds in den Hochschulrat durch das Hochschulkollegium eine Wahlkommission ein, deren Größe mit 3 Mitgliedern festgelegt wird.
- (2) Die Wahlkommission legt eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Vorsitzendenstellvertretung fest.
- (3) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, eine Stimmenthaltung und/oder Stimmübertragung sind nicht zulässig.
- (4) Die/der Vorsitzende der Wahlkommission hat die Wahlkommission schriftlich zu einer Sitzung einzuberufen. Diese Sitzung hat frühestens zwei Tage, spätestens aber sieben Tage nach der Einberufung stattzufinden.
- (5) Die Funktion der Wahlkommission endet mit der Bildung einer neuen Wahlkommission.

### **§ 5.5 Wahlkundmachung**

Die/der Vorsitzende des Hochschulkollegiums setzt Ort und Zeit der Wahl fest.

### **§ 5.6 Wahlvorschläge**

- (1) Jedes Mitglied des Hochschulkollegiums kann einen oder mehrere Wahlvorschläge für die Wahl bis spätestens fünf Werktagen vor dem Wahltag bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission

schriftlich (auch auf elektronischem Weg) einbringen.

- (2) Es können nur solche Personen vorgeschlagen werden, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllen.
- (3) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten und hat den Vor- und Nachnamen der vorgeschlagenen Person sowie deren/dessen Position in der Gesellschaft zu enthalten.
- (4) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens vier Tage vor der Wahl dem Hochschulkollegium in einem zugänglichen Raum zur Einsichtnahme aufzulegen bzw. elektronisch zu übermitteln. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (5) Einsprüche gegen einen Wahlvorschlag sind schriftlich und begründet bei der/beim Vorsitzenden zwei Tage nach Auflage der Wahlvorschläge zur Einsichtnahme zu erfolgen. Die Wahlkommission hat innerhalb von zwei Tagen ab Einbringung des Einspruchs zu entscheiden. Unverzüglich nach Entscheidung aller Einsprüche hat die Wahlkommission amtliche Stimmzettel vorzubereiten.

### **§ 5.7 Amtliche Stimmzettel**

- (1) Die von der Wahlkommission vorbereiteten Stimmzettel (auch elektronische Stimmzettel) haben alle Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge zu enthalten. Die Wählerin/der Wähler muss die Möglichkeit haben, bei jeder Kandidatin/jedem Kandidaten die Reihung 1 – x, je nach Anzahl der Wahlvorschläge, gut sichtbar vorzunehmen.
- (2) Die Stimmabgabe erfolgt gültig nur durch die Verwendung von der Wahlkommission bereit gestellten Stimmzetteln.

### **§ 5.8 Wahlvorgang**

- (1) Die/der Vorsitzende der Wahlkommission leitet die Wahl. Sie/er bestellt eine Protokollführerin/einen Protokollführer, die/der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift führt. Die Niederschrift hat zu enthalten:
  - a. die eingebrachten sowie zurückgezogenen Wahlvorschläge,
  - b. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
  - c. die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen Stimmen,
  - d. den Namen der gewählten Person.
- (2) Die Wahl ist geheim durchzuführen (unter Verwendung einer Wahlzelle und einer Wahlurne bzw. elektronisch).
- (3) Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn sie durch Verwendung der von der Wahlkommission aufgelegten Stimmzettel durchgeführt wird und ist nur während der ausgeschriebenen Wahlzeit möglich. Eine Briefwahl ist möglich.
- (4) Die Stimme ist gültig, wenn der Wählerwille aus dem Stimmzettel eindeutig hervorgeht.

### **§ 5.9 Ermittlung und Verlautbarung des Wahlergebnisses**

- (1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahl hat die Wahlkommission die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen sowie die Zahl der gültigen und der ungültigen Stimmen festzustellen. Diese Feststellungen sind im Wahlprotokoll festzuhalten und von der Wahlkommission zu unterfertigen.
- (2) Als gewählt gilt jene/r Kandidat/in, die/der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Trifft dies auf mehrere KandidatInnen zu, so hat zwischen jenen Kandidatinnen und Kandidaten

eine Stichwahl zu erfolgen, die die gleiche Anzahl an Stimmen auf sich vereinen. Die Wahlkommission hat einen Stimmzettel (elektronische Form möglich) vorzubereiten, der die Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten enthält, zwischen denen die Stichwahl durchzuführen ist. Bei der Stichwahl darf von jeder/m aktiv Wahlberechtigten nur eine Stimme vergeben werden. Bei der Stichwahl gilt als gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Kann ein Mandat auf diese Weise nicht vergeben werden, entscheidet das Los.

- (3) Die/der Vorsitzende der Wahlkommission hat unverzüglich nach Ablauf der Einspruchsfrist die gewählte Kandidatin/den gewählten Kandidaten von ihrer/seiner Wahl zu verständigen und ihre/seine Zustimmung einzuholen. Wird die Zustimmung verweigert, ist nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung ein anderes Mitglied zu wählen. Wird die Wahl angenommen, hat die/der Vorsitzende der Wahlkommission das Wahlergebnis ohne Verzögerung dem Rektorat sowie der zuständigen Bundesministerin/dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen.

#### **§ 5.10 Einspruch und Wahlanfechtung**

- (1) Die Wahl kann von jedem Mitglied des Hochschulkollegiums innerhalb von drei Tagen ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich und mit Begründung bei der/dem Vorsitzenden der Wahlkommission angefochten werden.
- (2) Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf regelwidrige bzw. rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht. Gemäß § 24 Abs. 4 HG 2005 i.d.g.F. ist durch das zuständige Regierungsmitglied mittels Bescheid die Wahl aufzuheben. Ab der bescheidmäßigen Aufhebung der Wahl ist innerhalb von vier Wochen eine Neuwahl durchzuführen.

#### **§ 5.11 Nachwahl**

Beim Ausscheiden eines vom Hochschulkollegium gewählten Mitglieds aus dem Hochschulrat ist unverzüglich eine Nachwahl nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung für die Dauer der restlichen Funktionsperiode durchzuführen.

#### **§ 5.12 Kundmachung**

Die/der Vorsitzende des Hochschulkollegiums hat die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der PH NÖ zu veranlassen.

#### **§ 5.13 In-Kraft-Treten**

Die Wahlordnung tritt mit Beschluss durch das Rektorat und nach Genehmigung des Hochschulrats der Pädagogischen Hochschule NÖ mit 01.01.2021 in Kraft.